



Erwartete Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes ab dem 1. Januar 2011

Ab dem 1. Januar 2011 kann eine weitere Änderung des Mehrwertsteuergesetzes erwartet werden. Die geplante Novelle ist verhältnismäßig umfassend und greift in eine Reihe von Gesetzesbestimmungen ein. Da die Gesetzesnovelle noch der gesamte Gesetzgebungsprozess erwartet, erlauben wir uns, im nachstehenden Text nur allgemein zu beschreiben, welche Bereiche die Novelle betreffen sollte.

Die Novelle sollte ein neues Institut einführen, und zwar die Bürgschaft des Kunden für die vom Lieferanten nicht entrichtete Steuer. Der entsprechende Entwurf der Novelle des Mehrwertsteuergesetzes enthält ausführlichere Regeln für die Wirkung dieses Instrumentes. Die vorgeschlagene Fassung der Novelle sieht ferner Änderungen der Regeln für Berichtigungen der Steuerbemessungsgrundlage und der Steuer vor und beschreibt neu die Möglichkeit, in einigen Fällen die abgeführte Steuer zu berichtigen, soweit die Forderung vom Schuldner nicht beglichen wurde.

Eine grundsätzliche Überarbeitung könnten auch die Regeln für die Geltendmachung des Anspruchs auf Steuerabzug sowie die Art und Weise seiner Anpassungen in den nachfolgenden Jahren erfahren. Der Entwurf des Gesetzes erweitert ferner bedeutend den Umfang von Leistungen zwischen zwei inländischen Steuerzahlern, bei denen die Erklärung der Mehrwertsteuer vom Kunden im Wege der Selbstbemessung erfolgen wird. Es handelt sich hierbei beispielsweise um die Erbringung von Bauarbeiten, Benzin- und Erdöllieferungen oder Handel mit Treibhausgas-Emissionsberechtigungen. Wichtige Änderungen dürften auch im Bereich der Entstehung und Tätigkeit einer „Gruppe“ für Mehrwertsteuerzwecke eingeführt werden.

Ausführlichere Informationen bezüglich der Novelle des Mehrwertsteuergesetzes finden Sie in unseren nächsten News.

Geplante Änderungen in der Steuerverwaltung

Das Parlament hat die Novelle des Einkommensteuergesetzes verabschiedet, die u.a. auch das Gesetz über regionale Finanzorgane ändert. Diese Novelle wurde bislang nicht vom Senat genehmigt und vom Präsidenten unterzeichnet.

Die Novelle des Gesetzes über regionale Finanzorgane führt zwei neue Steuerverwaltungsorgane ein – die Generalfinanzdirektion und das Spezialisierte Finanzamt. Die Generalfinanzdirektion (Generální finanční ředitelství, GFR) mit Sitz in Prag, sollte zum 1. 1. 2011 durch Ausgliederung aus der Zentralen Finanz- und Steuerdirektion, die Bestandteil des Finanzministeriums der Tschechischen Republik ist, entstehen. Die Generalfinanzdirektion wird ein neues eigenständiges Glied zwischen dem Finanzministerium und den Finanzdirektionen sein und übernimmt einige Funktionen, die bislang vom Finanzministerium ausgeübt werden. Gegenstand der Tätigkeit der Generalfinanzdirektion wird insbesondere die Vorbereitung von neuen Rechtsvorschriften (einschließlich der Ausgabe von Steuerformularen), Leitung der Finanzdirektionen und Überprüfung von in Verwaltungsverfahren erlassenen Beschlüssen der Finanzdirektionen. Die Gründung der Generalfinanzdirektion hat jedoch keinen Einfluss auf die bestehenden Befugnisse des Ministeriums gemäß Gesetz über die Verwaltung von Steuern und Abgaben bzw. gemäß der Abgabenordnung.



Das andere Organ, das seine Tätigkeit am 1. Januar 2012 aufnehmen sollte, ist das Spezialisierte Finanzamt (Specializovaný finanční úřad, SFÚ) mit Sitz in Prag, das der Finanzdirektion für die Hauptstadt Prag unterstellt sein wird. Dem Spezialisierten Finanzamt sollten ausgewählte Subjekte örtlich zuständig sein, zu denen Banken (auch Zweigstellen von ausländischen Banken), Versicherungen, Rückversicherungen und zwecks Gewinnerzielung gegründete juristische Personen mit einem Nettoumsatz über CZK 2 Mrd. zählen. Die Generalfinanzdirektion sollte ebenfalls die Möglichkeit haben zu entscheiden, ob in die Zuständigkeit des Spezialisierten Finanzamtes auch andere Subjekte fallen, für deren Kontrolle bestimmte fachliche Kenntnisse (z.B. im Bereich der internationalen Besteuerung oder Transferzölle) unerlässlich sind, oder sie kann umgekehrt davon entscheiden, dass eine bestimmte juristische Person nicht als ein ausgewähltes Subjekt betrachtet wird.

Novelle des Buchhaltungsgesetzes – Rechnungslegung nach IFRS

Am 10. Mai 2010 hat die Regierung der Tschechischen Republik die vom Finanzministerium vorgelegte Novelle des Buchhaltungsgesetzes genehmigt. Diese Neuregelung sollte Gesellschaften, die Bestandteil eines nach den gemäß dem EU-Recht geregelten Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) konsolidierenden Konzerns sind, ermöglichen, einen individuellen Jahresabschluss nach IFRS anstelle nach den tschechischen Buchhaltungsstandards zu erstellen. Die Novelle sollte am 1. Januar 2011 Wirksamkeit erlangen. Trotzdem entziehen sich tschechische Steuersubjekte nicht der Anwendung von nationalen Standards, da es auch weiterhin notwendig sein wird, das Wirtschaftsergebnis nach den tschechischen Buchführungsstandards zwecks Bemessung der Körperschaftsteuer festzustellen.

Buchung von Grunddienstbarkeiten

Am 10. Mai 2010 hat der Nationale Buchführungsrat die neue Interpretation I-16 Buchung einer entgeltlich erworbenen selbstständigen Grunddienstbarkeit erlassen. Bei entgeltlichen Erwerben von Grunddienstbarkeiten erfolgen die Bewertung auf Seiten des Berechtigten zu den Anschaffungskosten und die Buchung auf das Bilanzkonto Immaterielles Anlagevermögen. Ein derart erworbenes Vermögen wird während der im Vertrag über die Bestellung einer Grunddienstbarkeit festgesetzten Dauer bzw. während der durch eine interne Vorschrift für die Abschreibung von immateriellem Anlagevermögen bestimmten Dauer abgeschrieben, soweit der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird. Auf Seiten des Verpflichteten gilt die angenommene Zahlung als Ertrag.

Aufhebung der Befreiung von der Verwaltungsgebühr für die Anwendung der elektronischen Signatur

Mit Wirkung seit dem 1. Juli 2010 tritt die Weisung D-336 außer Kraft, durch die Verwaltungsgebühren im Falle von durch den Fernzugriff (mittels elektronischer Signatur) beantragten und vorgenommenen Handlungen erlassen wurden, soweit die Höhe der Gebühr nicht CZK 2 000 überschritten hat. Seit dem 1. Juli 2010 eingeleitete Verfahren, in denen die Handlung durch den Fernzugriff, versehen mit der elektronischen Signatur, die auf einem durch den akkreditierten Erbringer von Zertifizierungsdienstleistungen ausgestellten qualifizierten Zertifikat beruht, beantragt und durchgeführt wurde, werden mit einer Verwaltungsgebühr belegt.



ALFERY
Audit Tax & Legal Services

NEWS Nr. 4/2010

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.